

**Interpellation Fredy Böni, SVP, Möhlin, vom 3. Juli 2012 betreffend Auswirkung der Erschliessung des Kiesabbaugebietes "Untere Rütene Rheinfeld" auf das Dorf Möhlin; Beantwortung**

---

Aarau, 26. September 2012

12.186

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

**Zur Frage 1**

"Warum kann in Rheinfeld Ost überhaupt Kies abgebaut werden, ohne dass das Kiesabbaugebiet im Kantonalen Richtplan eingetragen ist?"

Die Frage der richtplanerischen Grundlage des geplanten Kiesabbaus im Gebiet "Untere Rütene" bildet Gegenstand einer hängigen Einwendung im erstinstanzlichen Abbaubewilligungsverfahren. Der Regierungsrat ist im fraglichen Verfahren erste Beschwerdeinstanz und kann sich daher aus rechtsstaatlichen Gründen (Gebot der Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Beschwerdeinstanz) im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Interpellation zu dieser Frage nicht abschliessend äussern. Generell lässt sich festhalten, dass es sich beim Gebiet "Untere Rütene" nach geltendem Bauzonenplan der Stadt Rheinfeld um eine Arbeitszone handelt, die durch eine Kiesabbauzone überlagert wird. Die Wirkung dieser Kiesabbauzone wird in Art. 22 der Bau- und Nutzungsordnung wie folgt definiert:

"Die Kiesabbauzone überlagert jene Bereiche der Bauzonen, innerhalb derer aufgrund der kantonalen Richtplanung vorgängig der baulichen Nutzung die geregelte Entnahme von Kies gefordert ist."

Der Richtplan enthält im Kapitel V 2.1 zum Materialabbau folgende Planungsanweisungen:

"1.1

An der Nutzung der Kiesreserven in den nicht überbauten Industrie- und Gewerbebezonen besteht ein kantonales Interesse.

1.2

Die Gemeinden sorgen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, in Industrie- und Gewerbebezonen für eine angemessene Ausschöpfung der vorhandenen Kiesreserven. Sie können in ihrem Nutzungsplan für geeignete Gebiete in der Industrie- und Gewerbezone eine Abbaupflicht vorsehen."

### **Zur Frage 2**

"Warum wurde bei der kantonalen Umweltverträglichkeitsprüfung die Rekultivierung mit der entsprechenden Auswirkung auf Mensch und Umwelt nicht geprüft?"

Entgegen der Annahme in der Frage wurde bei der Umweltverträglichkeitsprüfung die Rekultivierung beurteilt (Seiten 4 sowie 6 und 7 der Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle zum Umweltverträglichkeitsbericht vom 23. Mai 2012). Es erfolgt eine Rekultivierung zur landwirtschaftlichen Nachnutzung. Der Unterboden wird vollständig vor Ort wiederverwertet. Beim Oberboden verbleibt ein Überschuss, für den aber Verwertungsmöglichkeiten aufgeführt sind. Sämtliche Rekultivierungsarbeiten unterliegen der Kontrolle durch eine bodenkundliche Baubegleitung. Das Vorgehen ist umweltverträglich.

Diese Grundrekultivierung erfolgt unabhängig von der späteren Nutzung als Arbeitszone. Spätere Nutzungen in der Arbeitszone erfolgen über eigenständige, dannzumal konkrete Bewilligungsverfahren für die dann geplanten Nutzungen. Diese sind unabhängig von der aktuellen "Vornutzung" des Kiesabbaus.

### **Zur Frage 3**

"Weshalb kann ein Kiesabbau in dieser Dimension über ein normales Baugesuchverfahren abgewickelt werden, ohne dass eine Sondernutzungsplanung erfolgen muss?"

Das Abbaugesuch erfolgte direkt abgestützt auf die kommunale Zonenvorschrift. Die Nutzungsplanung der Stadt Rheinfelden legt für diese Fläche keine Sondernutzungsplanpflicht fest. Das Baugesetz sieht in § 16 vor, dass die Gemeinden – soweit nötig – die zweckmässige Erschliessung und Überbauung bestimmter Gebiete durch Erschliessungs- und Gestaltungspläne sicherstellen. Eine generelle Sondernutzungsplanpflicht für einen Materialabbau besteht nicht.

#### **Zur Frage 4**

"Weshalb fällt die von der Gemeinde Möhlin aufgezeigte Alternative auf die Autobahn Rheinfelden - Eiken auszuweichen nicht in Betracht?"

Für das Abbaugesuch mit Umweltverträglichkeitsprüfung "Kiesabbau Untere Rütene" erfolgt ein ordentliches Bewilligungsverfahren. Die kantonale Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat mit Verfügung vom 25. Mai 2012 unter verschiedenen Auflagen dem Gesuch zugestimmt. Dieser Entscheid ist der kantonale Abschluss eines Verfahrens, im Lauf dessen die massgebenden raumrelevanten Aspekte des Vorhabens unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen geprüft und als rechtskonform befunden wurden. Im Rahmen des kommunalen Bewilligungsverfahrens erfolgten verschiedene Einwendungen, die auch die aufgeführten Alternativen zum Inhalt haben. Diese Einwendungen werden derzeit durch die Stadt Rheinfelden im Rahmen des ordentlichen Verfahrens behandelt. Aussagen zu diesem laufenden Verfahren sind deshalb im Rahmen der Interpellationsbeantwortung nicht möglich (vgl. auch Antwort zur Frage 1).

#### **Zur Frage 5**

"Warum erfolgt als weitere Alternative keine Prüfung einer Werkausfahrt in Wallbach, die gleichzeitig mit dem Ausbau des 10 Millionen teuren Wildtierkorridors verknüpft werden könnte?"

Siehe Antwort zur Frage 4.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'251.50.

REGIERUNGSRAT AARGAU